



Firmenvorsorge - Info Vertrieb

Vereinheitlichung und Verbesserung der Annahmerichtlinien für das Kollektivgeschäft der betrieblichen Altersversorgung

- AXA Lebensversicherung AG / Pro bAV Pensionskasse AG und
DBV-Winterthur Lebensversicherung AG / winsecura Pensionskasse AG -

Köln/Wiesbaden, Oktober 2008 – Im Zuge der Zusammenführung AXA und DBV und zur positiven Unterstützung des Jahresendgeschäfts in 2008, haben sich die Gesellschaften dazu entschlossen, die Annahmerichtlinien zu vereinheitlichen und die Einführung der „neuen“ Richtlinien bereits für das vierte Quartal 2008 einzuführen.

Welche Verbesserungen ergeben sich mit Vereinheitlichung der Annahmerichtlinien?

1. Bei Kollektivgeschäft ab 5 versicherte Personen zu Beginn des Kollektiv(rahmen)-vertrages* (Standardgeschäft):

- ✓ Einfache und einheitliche Richtlinien für das Kollektivgeschäft (bis 29 versicherte Personen), ohne komplizierte Unterscheidung zwischen den einzelnen Finanzierungsarten
- ✓ Übertragung der attraktiven AXA-Annahmerichtlinien - „einfache“ Dienstobliegenheitserklärung - auf die DBV-Gesellschaften:

Zum Beispiel: Einfache Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers in Verbindung mit einer einfachen BU-Erklärung des AN für garantierte BU- Renten bis 500 € mtl.

- ✓ Sehr kurze Fristen bei der Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers

* Auffüllung innerhalb eines Jahres auf 10 Personen

2. Bei Groß-Kollektivgeschäft (Arbeitgeber- und Mischfinanzierung mit einer obligatorischen AG-Beitragsbeteiligung von mind. 50%) ab 30 versicherte Personen zu Beginn des Kollektiv(rahmen)vertrages:

- ✓ Gesundheitsprüfung basiert ausschließlich auf einer „erweiterten“ Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers
- ✓ Keine zusätzliche BU-Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich

Zum Beispiel: Erweiterte Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitgebers für garantierte BU-Renten bis 750 € mtl.



Ab wann gelten die neuen Richtlinien für AXA Leben, DBVW-Leben, Pro bAV und winsecura?

Die neuen Annahmerichtlinien für das bAV-Kollektivgeschäft gelten ab sofort (Stand: Oktober 2008) für alle Produkte und alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Direktversicherung, rückgedeckte Unterstützungskasse, rückgedeckte Versorgungszusage)

Wann erfolgt die Umsetzung der neuen Annahmerichtlinien in den Antragsformularen des Kollektivgeschäftes?

Die Integration der neuen Richtlinien in den Antragsformularen erfolgt voraussichtlich erst im Laufe des 2. Quartals 2009.

Für den Übergangszeitraum sind daher zusätzliche Übergangsformulare (neben den sonst üblichen Antragsformularen) notwendig. Ihr zuständiger Vertriebsansprechpartner verfügt über alle Informationen und Unterlagen. Bei Bedarf hilft er Ihnen gerne weiter.

Alle Gesellschaften akzeptieren aber auch abweichend hiervon bis zur Neuauslieferung der neuen Anträge die bisher in 2008 gültigen Antragsformulare mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmererklärungen für eine Risikoprüfung. Für bereits bestehende Kollektiv(rahmen)verträge mit evtl. Sondervereinbarungen bzw. ohne Anpassungsklausel bleibt es bei den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zur Risikoprüfung. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die neuen Richtlinien bei diesen Verträgen verwendet werden können, ohne dass ein Nachtrag zum Kollektiv(rahmen)vertrag notwendig wird.

Zusätzlich steht Ihnen aber auch unser zentraler Vertriebspartner Service bei Fragen zur Verfügung:

Telefonnummer Vertriebspartner Service: 0221/148-23015

Sie haben Fragen zu dieser Information?

Ihr Ansprechpartner: Birgit Evenz
Abteilung: Vorsorge Spezialvertrieb Firmenkunden
- Fachvertriebsunterstützung -
Tel: 0221/ 148-31266
Fax: 0221/44-148-31266
eMail: Birgit.Evenz@AXA.de

Mit freundlichen Grüßen

Vorsorge Spezialvertrieb Firmenkunden - Fachvertriebsunterstützung (VSF-FVU)
Kundensegmentmanagement Firmenvorsorge (KSM-F-V)